

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 23. Januar 2018 | Nummer 1/2018 | 15. Jahrgang

Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 30.11.2017 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 13.12.2017Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen – EssengeldsatzungSeite 4
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2018Seite 5
- Öffentliche ZustellungSeite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 138 „Grundschule am Wald“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses..Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 139 „Forstallee“ – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.....Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Waldleitbildes der Gemeinde Zeuthen.....Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz.....Seite 7
- Information zur Schöffenwahl 2018 für die kommende Wahlperiode 2019 bis 2023.....Seite 7

Beschlüsse

Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 30.11.2017

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-077/2017
Beschluss-Tag: 30.11.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Betreff: Vergabe von Reinigungsleistungen für die Objekte der Kita Zeuthen, Heinrich-Heine-Straße 5 und Maxim-Gorki-Straße 2 sowie alle Gebäude – einschließlich der Mehrzweckhalle – der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Reinigungsleistungen in den Objekten Kita Zeuthen Häuser, Heinrich-Heine-Straße 5 und Maxim-Gorki-Straße 2 sowie alle Gebäude einschließlich der Mehrzweckhalle der Musikbetonten Gesamtschule „Paul

Dessau“ befristet für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 30.06.2018 an die Firma Gebäudeservice Appel zu vergeben

Beschluss-Nr.: BV-069/2017
Beschluss-Tag: 30.11.2017
Einreicher: Fraktion der SPD

Betreff: Workshop zur Erarbeitung eines ökologischen Infrastruktur- und Mobilitätskonzepts für Zeuthen

Beschluss:

1. Die Gemeinde Zeuthen veranstaltet im I. Quartal 2018 einen Workshop in Zusammenarbeit mit der Firma inno2grid zur Erarbeitung eines ökologischen Infrastrukturkonzepts für die Gemeinde. Dabei soll das Thema der Elektromobilität im Mittelpunkt stehen

Impressum Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.

– Verantwortlich: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

– Amtlicher Teil –

2. Für den Workshop kann jede Fraktion bis zu drei Teilnehmer benennen, ebenso nehmen aus der Gemeindeverwaltung drei Angestellte teil.
3. Zu dem Workshop werden jeweils ein Vertreter der Gemeinden Wildau, Königs Wusterhausen, Eichwalde und Schulzendorf eingeladen.
4. Für Gestaltung und Umsetzung des Workshops werden die erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt.

Beschlüsse

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 13.12.2017

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Mandatswechsel innerhalb der Fraktion der SPD

Beschluss-Nr.: BV-070/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Fraktion der SPD

Betreff: Änderung der Ausschussbesetzung im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie (SBKA), im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum (FA) und im Gemeinsamen Regionalausschuss ZES

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen bestätigt folgende Änderungen der Mitglieder in den Fachausschüssen für die Fraktion der SPD:
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie: Uwe Hees und Martina Mieritz
Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum: Martina Mieritz und Heiko Witte
Gemeinsamer Regionalausschuss ZES: Beate Tetzlaff

Beschluss-Nr.: BV-065/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 (Anlage 1).

Beschluss-Nr.: BV-066/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung

Betreff: Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

Beschluss-Nr.: BV-060/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Aufstellung Bebauungsplan 138 „Grundschule am Wald“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Grundschule am Wald“ für den Geltungsbereich gemäß Karte in der Anlage. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89, 91, 92 (Teilfläche), 93 und 94 der Flur 14 der Gemarkung Zeuthen. Das Plangebiet ist ca. 2,0 ha groß und befindet sich südwestlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Forstallee und der Miersdorfer Chaussee. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits durch die Grundschule am Wald bebaut. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung des Standortes der Grundschule am Wald einschließlich seiner erforderlichen Erweiterung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“.

Beschluss-Nr.: BV-068/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Aufstellung B-Plan Nr. 139 „Forstallee“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Forstallee“. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde in Miersdorf an der Forstallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 126/1 sowie 41 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzung auf dem Flurstück 126/1 besteht das Planungsziel in der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen. Die Planung soll die westlich und nördlich des Flurstücks 126/1 benachbarten Wohnnutzungen berücksichtigen und die Freiflächen an der südöstlichen Grundstücksgrenze unterhalb der Böschungskante erhalten.

Beschluss-Nr.: BV-063/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Betreff: Aufhebung Bebauungsplan 136 „Nördliche Dorfstraße“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 136 „Nördliche Dorfstraße“ vom 16.12.2015 (Vorlage Nr. BV-041/2015) aufzuheben.

Beschluss-Nr.: BV-047/2017
Beschluss-Tag: 13.12.2017
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

– Amtlicher Teil –

Betreff: Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen – Essengeldsatzung –**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen – Essengeldsatzung mit Inkraftsetzung zum 01.01.2018.

In der Gemeindevertreterversammlung am 13.12.2017 wurde weiterhin einstimmig beschlossen, den mit Beschluss Nr. BV-074/2016 beschlossenen Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Rückerstattung der Essengelder bis zum 30.06.2018 zu verlängern.

Beschluss-Nr.: BV-071/2017

Beschluss-Tag: 13.12.2017

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Betreff: Beauftragung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)**Beschluss:**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Dahme-Spreewald zur Übernahme der Aufgaben der Kinderbetreuung abzuschließen. Die Gemeinde wird verpflichtet, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) für den LDS (Leistungsverpflichteter) zu erbringen.

Beschluss-Nr.: BV-072/2017

Beschluss-Tag: 13.12.2017

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Betreff: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen zentralen Vergabestelle der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf (ZES)**Beschluss:**

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „gemeinsamen zentralen Vergabestelle der Gemeinden Zeuthen, Eichwalde und Schulzendorf“ zu erstellen.
2. Vorsorglich werden die anteiligen Kosten in Höhe von 55.000 € in den Haushalt 2018 der Gemeinde Zeuthen eingestellt.
3. Die gemeinsame zentrale Vergabestelle wird bei der Gemeindeverwaltung Schulzendorf bei der Gemeinde Schulzendorf angegliedert.
4. Die der Gemeinde Schulzendorf entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden im Rahmen der zu erstellenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anteilig von den Gemeinden Zeuthen und Eichwalde erstattet.

Beschluss-Nr.: BV-079/2017

Beschluss-Tag: 13.12.2017

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ordnungs- und Wohnungsverwaltung

Betreff: Entscheidung für eine Sanierungsvariante für die Dachkonstruktion des Daches der Sporthalle der Grundschule am Wald**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, dass die Variante 1a) zur Sanierung der Dachkonstruktion des Daches der Sporthalle der Grundschule am Wald zur Ausführung kommt.

Beschlüsse – nicht öffentlich (Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über Ehrungen in der Gemeinde Zeuthen – Ehrungssatzung –)

Beschluss-Nr.: BV-073/2017

Beschluss-Tag: 13.12.2017

Einreicher: Bürgermeisterin, alle Fraktionen

Betreff: Vorschlag für die Ehrung mit der „Goldenen Ehrennadel“ zu einer Veranstaltung im Jahr 2018**Beschluss:**

Durch die Verwaltung der Gemeinde Zeuthen wird vorgeschlagen, Herrn Aleksander Piaskowy („Oleg“) als Ehrung für seinen hervorragenden Einsatz in der städtepartnerschaftlichen Beziehung zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Malomice die „Goldene Ehrennadel“ zu überreichen.

Beschluss-Nr.: BV-074/2017

Beschluss-Tag: 13.12.2017

Einreicher: Bürgermeisterin

Betreff: Vorschlag für die Ehrung mit der „Silbernen Ehrennadel“ zu einer Veranstaltung im Jahr 2018**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, Herrn Hartmut Arens in Würdigung seines außerordentlichen Engagements für die Gemeinde Zeuthen um die Vorbereitung und Durchführung des traditionellen Fischerfestes und dem Historischen Zeuthener Weihnachtsmarkt, die Ehrennadel der Gemeinde Zeuthen in „Silber“ zu verleihen. Die Auszeichnung soll in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und die Vorsitzende der Gemeindevertretung vorgenommen werden.

Beschluss-Nr.: BV-075/2017

Beschluss-Tag: 13.12.2017

Einreicher: Heimatfreunde Zeuthen e.V., Fontanekreis Zeuthen e.V.

Betreff: Vorschlag für die Ehrung mit der „Goldenen Ehrennadel“ zu einer Veranstaltung im Jahr 2018**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Gisela Tosch als besondere Auszeichnung die Ehrennadel der Gemeinde Zeuthen in „Gold“ zu verleihen. Die Ehrung soll in einem würdigen Rahmen in öffentlicher Form durch den Bürgermeister und die Vorsitzende der Gemeindevertretung vorgenommen werden.

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen – Essengeldsatzung –

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Brandenburg (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], i. V. m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch das Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 11. Juli 2017 (GVBl. I/17, Nr. 17), §§ 34 und 34a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2015 I 2557, sowie i. V. m. § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 11. Juli 2017 GVBl. I/2017, Nr. 16)), alle jeweils in den geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 13.12.2017 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen (Essengeldsatzung) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Kinderkrippe und Kindergarten
Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
Die Höhe des Essengeldes wird durch die Gemeinde Zeuthen festgesetzt.
In den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten) der Gemeinde Zeuthen wird seit 2015 Vollverpflegung auf Empfehlung der Kitaausschüsse und in Orientierung an den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), durch ein von der Gemeinde Zeuthen beauftragtes Unternehmen (Caterer) angeboten.
- (2) Hort der Grundschule am Wald
Gemäß § 113 BbgSchulG haben die Schulträger, hier die Gemeinde Zeuthen, im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können.
An der Grundschule am Wald ist der Unterricht im Ganztagsbetrieb organisiert. Das Mittagsband ist integraler Bestandteil der Beschulung (Schulessen).

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Das von der Gemeinde Zeuthen beauftragte Unternehmen führt die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen (Krippe und Kindergarten) auf Empfehlung der Kitaausschüsse nach den Qualitätsstandards der DGE durch.
Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst. Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (2) Für das Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellt. Dies gilt nur für die Kinder, die eine Krippe oder einen Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen besuchen.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagsversorgung (Essengeld)

- (1) Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen in der Krippe und im Kindergarten (Essengeld) wird durch die Gemeinde Zeuthen regelmäßig, spätestens alle 2 Jahre, kalkuliert und durch die Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Das Essengeld ab dem 01.01.2017 beträgt 2,20 € pro Portion und Versorgungstag.

§ 5

Weitere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit die Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten (Krippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen mit Mittagessen tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Zeuthen, 14.12.2017

Burgschweiger
Bürgermeisterin

Siegel

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Bekanntmachung der Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2018

Für das Kalenderjahr 2018 werden wie im Vorjahr keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Zeuthen und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, erhalten Sie selbstverständlich weiterhin einen neuen Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 365 v. H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Zeuthen gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2 € möglich.

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren im Jahr 2018

Für das Kalenderjahr 2018 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung vom 21.11.2007) ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß an- und abzumelden.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Zeuthen (Zweitwohnungssteuersatzung vom 21.11.2007) ändert.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigungsgebühren erhalten Sie, wenn für Sie die Abgabepflicht entfällt, sich die Berechnungsgrundlage oder die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben oder nur teilweise erteilt haben, werden gebeten, die Steuern und Abgaben 2018 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenscheines zu entrichten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler:

- 01.07. eines jeden Jahres bzw.
- 15.08. eines jeden Jahres

Halbjahreszahler:

- 15.02. und
- 15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:

- 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Zweitwohnungssteuer:

- 01.01. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,
IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17
BIC: WELADED1PMB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 02.01.2018

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

– Amtlicher Teil –

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Zeuthen, Finanzverwaltung Sachbereich Steuern und Abgaben, Personenkonto 00022615 vom 23.08.2017 an

Frau
Sophia Klein

für das Teileigentum Flurstück 84/1 der Flur 5 in Miersdorf kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3

des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Zeuthen, Sachbereich Steuern und Abgaben (Zimmer 18) in Zeuthen, Schillerstraße 1 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns der öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Zeuthen, den 15.01.2018

*Weller
Stellvertreterin des Bürgermeisters*

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 138 „Grundschule am Wald“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 138 „Grundschule am Wald“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Zentrums von Zeuthen zwischen der Forstallee bzw. dem Forstweg und der Miersdorfer Chaussee. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits durch die Grundschule am Wald bebaut. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 89, 91, 92 (Teilflä-

che), 93 und 94 der Flur 14 der Gemarkung Zeuthen. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung des Standortes der Grundschule am Wald einschließlich seiner erforderlichen Erweiterung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“.

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 139 „Forstallee“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 139 „Forstallee“ aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Gemeinde in Miersdorf an der Forstallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 126/1 sowie 41 (teilweise) der Flur 8 der Gemarkung Miersdorf. Nach Aufgabe der Einzelhandelsnutzung auf dem Flurstück 126/1 besteht das Planungsziel in der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Schaffung

der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen. Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Öffentliche Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Waldleitbildes der Gemeinde Zeuthen

Der Naturschutzbeirat hat den Entwurf für ein Waldleitbild vorgelegt. Das Waldleitbild soll für alle im Eigentum der Gemeinde Zeuthen befindlichen Waldflächen gelten.

Ziel des Waldleitbildes ist, die Bedeutung des Waldes, seine Ausprägung, seine Funktion, die erforderlichen Waldschutzmaßnahmen sowie seine Anpassung an naturschutzfachliche Erfordernisse nachhaltig festzulegen. Der Wald der Gemeinde Zeuthen soll gemäß § 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die

natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, für das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) erhalten und nachhaltig gesichert werden. Besonders die Funktionen des Waldes für den Naturschutz und für die Naherholung in der Gemeinde Zeuthen sollen gestärkt werden.

Der Entwurf des Waldleitbildes der Gemeinde Zeuthen in der Fassung 01.11.2017 liegt in der Zeit

vom 23.01.2018 bis 23.02.2018

– Amtlicher Teil –

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Ortsentwicklung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Waldleitbildes der Gemeinde Zeuthen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht in dieser

Zeit abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Waldleitbild der Gemeinde Zeuthen unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen.

Weller
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Eichwalde Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf der Internetseite unter www.eichwalde.de hinterlegte Widerspruchsfeld (Formularserver ► Antrag Auskunftssperre) oder widersprechen Sie persönlich im Einwohnermeldeamt Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde.

Zeuthen, 15.01.2018

Weller
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Information zur Schöffenwahl 2018 – für die kommende Wahlperiode 2019 bis 2023

Im ersten Halbjahr 2018 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 zu wählen. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht Königs Wusterhausen und Landgericht Potsdam als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretung und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird. Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige. Wer zu einer Freiheitsstrafe

von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Die Mitwirkung der Schöffeninnen und Schöffen in der Strafrechtspflege ist ein unverzichtbares Element einer unabhängigen Gerichtsbarkeit des demokratischen Rechtsstaats. Sie gewährleistet, dass Urteile nicht nur im Namen des Volkes, sondern auch durch das Volk gesprochen werden.

– Amtlicher Teil –

So heißt es in Artikel 108 Absatz 2 der Verfassung: „An der Rechtsprechung sind Frauen und Männer aus dem Volke als ehrenamtliche Richter nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.“

Die Schöffinnen und Schöffen üben das Richteramt mit gleichem Recht und gleicher Verantwortung aus wie die Berufsrichter. Ihre Mitwirkung ist deshalb so gefragt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr Gemeinsinn und ihr Gerechtigkeitsempfinden in die Entscheidung der Gerichte eingebracht werden sollen. **Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.**

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen den von ihnen gefundenen Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne querulatorisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten zudem in der Jugendberufshilfe über besondere Erfahrung verfügen. Das Schöffenamtsamt ist eine interessante, aber auch verantwortungsvolle Tätigkeit; denn die Urteile in Strafsachen stellen oft schwerwiegende Eingriffe in die Lebensverhältnisse der am Verfahren Beteiligten dar. Gemeinsam mit den Berufsrichtern obliegt den Schöffen die verantwortungsvolle Aufgabe,

begangenes Unrecht zu sühnen und den Geschädigten sowie der Gesellschaft Genugtuung zu verschaffen; ohne auf der Täterseite den Gedanken der Resozialisierung aus dem Blick zu verlieren, d. h. ihm verbunden mit der Strafe auch eine Chance einzuräumen, Wiedergutmachung zu leisten und wieder in die Gesellschaft integriert zu werden.

Weitere Informationen zum Schöffenamtsamt finden Sie unter:

<https://mdjev.brandenburg.de/justiz/gerichte/ordentliche-gerichtsbarkeit/schoeffenamtsamt.html>

Wer sich zur Ausübung dieses Amtes in der Lage sieht, kann sich für das Schöffenamtsamt in Erwachsenenstrafsachen bewerben (die Fristen für die Bewerbung sowie die Ansprechpartner in der Gemeinde werden rechtzeitig hier im Amtsblatt veröffentlicht). Der Interessent bekommt dann ein Formular zugesandt, in das die notwendigen Daten einzutragen sind. Das Formular kann dann auch von der Internetseite der Gemeinde www.zeuthen.de oder <https://mdjev.brandenburg.de/justiz/gerichte/ordentliche-gerichtsbarkeit/schoeffenamtsamt.html> heruntergeladen werden.

Im Auftrag

Schulze
Wahlbehörde